

Du hast das Wort!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Habe ich mich richtig verhalten?

Wann soll man grüßen und wann nicht?
(Siehe Nr. 3 und 6/60)

Kamerad Höflich, Du hast Dich richtig verhalten. Deine Kameraden verstanden es nicht.

Und der Offizier hat sich auf jeden Fall unkorrekt verhalten. Jeder Offizier hat den Gruß unter allen Umständen abzunehmen. Im Dienstreglement steht unter Ziffer 231 folgendes:

«Es braucht nicht begrüßt zu werden:

- in Lokalen, die für die Freizeit der Truppe bestimmt sind (Soldatenstuben, Lesesäle, Kantinen);
 - in öffentlichen Lokalen, soweit sich der Höhere nicht in nächster Nähe befindet;
 - wenn der Höhere im Motorfahrzeug vorbeifährt;
 - bei Gedränge auf Bahnhöfen, in öffentlichen Verkehrsanstalten (wie Eisenbahnen, Schiff, Postauto, Straßenbahn) und bei öffentlichen Veranstaltungen, soweit der Höhere sich nicht in nächster Nähe befindet. Wer dem Höheren mehrfach kurz hintereinander begegnet, grüßt nur das erste Mal.
- In allen Zweifelsfällen grüßt der anständige Soldat.
Im persönlichen Verkehr besteht die Grüßpflicht in allen Fällen.»

Dies ist klar und ausführlich genug, und der Satz «In allen Zweifelsfällen grüßt der anständige Soldat» gilt auch für die Offiziere. E. B.

Geschätzter Kan. Höflich!

Du wünschst klare Auskunft über die Grüßpflicht und das Grüßen im

allgemeinen. Ich kann Dir keinen besseren Rat geben als diesen: Lies doch einmal im Dienstreglement die betreffenden Paragraphen.

Du sagst, Du hättest letzthin auf einem Bahnhof einen Offizier begrüßt, der Deinen Gruß nicht erwidert habe. Artikel 231 des DR sagt u. a.: «Es braucht nicht begrüßt zu werden: ... bei Gedränge auf Bahnhöfen ...», soweit der Höhere sich nicht in nächster Nähe befindet.» Du mußt nun wissen, ob das «Gedränge» und die «nächste Nähe» in Deinem Falle zugetroffen haben. Auf alle Fälle freue ich mich, daß Du in Deiner Situation begrüßt hast. Es gibt unzählige Wehrmänner, die die etwas «elastischen» Paragraphen ausnützen und auf Bahnhöfen überhaupt nicht mehr grüßen. Im Artikel 231 DR steht nämlich noch ein anderer, sehr wichtiger Satz: «In allen Zweifelsfällen grüßt der anständige Soldat.» Das Verhalten des begrüßten Offiziers enttäuscht nicht nur Dich, sondern auch mich. Im Zivilleben erwidert man einen Gruß, und ich sehe nicht ein, weshalb es im Militärdienst anders sein sollte. Wer den Gruß nicht erwidert, ist nicht nur unanständig, sondern geradezu rüpelhaft. Das DR sagt im Artikel 228 u. a.: «Der militärische Gruß vor dem Höheren und seine Erwidrung sind dienstliche Pflichten. ... Wer schlecht oder nicht grüßt und wer den Gruß nachlässig oder nicht erwidert, verrät Unaufmerksamkeit oder schlechte Disziplin ...»

Ich grüße Dich freundlich

Wm. M. H., S.

Einsatz:

Pro Wettkämpfer Fr. 5.50 (inkl. Versicherung). Für Gruppen im komb. Hindernislauf außerdem Fr. 5.—, im Patrouillenlauf Fr. 1.—.

Auszeichnungen:

Einzelläufer: Jeder Wettkämpfer, der einen der oben ausgeschriebenen Läufe beendet, erhält eine Medaille. Der beste Hindernisläufer jeder Altersklasse (Auszug, Landwehr, Landsturm), der beste Abfahrtsläufer sowie die beste Abfahrtsläuferin erhalten Natural-Ehrenpreise. Außerdem kommen im kombinierten Skihindernislauf sowie im Patrouillenlauf Wanderpreise zur Abgabe. Die Organisatoren behalten sich die Abgabe von Gruppenpreisen vor.

Anmeldungen sind zu richten an Fw. Baumann Mathias, c/o Landeskantlei Baselland, Liestal, welcher alle gewünschten Auskünfte erteilt und die detaillierten Wettkampfbestimmungen abgibt.

Anmeldeschluß: 9. Januar 1961 (Poststempel).



Major H. F. in N.

Ihre ergänzenden Bemerkungen zur Sondernummer über die israelische Verteidigungsarmee sind durchaus berechtigt, und ich danke Ihnen dafür bestens. Immerhin wird es kaum mehr möglich sein, das Schlußkapitel über den Sinai-Feldzug nachträglich noch zu schildern, weshalb zur Orientierung der Leser beigefügt sei, daß die israelischen Truppen auf Weisung der UNO das eroberte Gebiet auf der Sinai-Halbinsel wieder aufgeben mußten.

Mit ganz besonderer Freude darf ich feststellen, daß diese Ausgabe unserer Wehrzeitung allenthalben mit Interesse und Freude entgegengenommen wurde.

KRIEGSGESCHICHTLICHE DATEN

1. Januar 1901
Die englischen Kolonien in Australien werden zu einem Staat vereinigt.
2. Januar 1801
Johann Caspar Lavater gestorben.
2. Januar 1861
Thronbesteigung König Wilhelms I. von Preußen.



11. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland (verbunden damit die 6. Skiwettkämpfe des Inf.-Rgt. 21)

Wettkampftag und -ort:

Sonntag, 15. Januar 1961, in Läuferfingen, Wasserfalle/Vogelberg oder Langenbruck, je nach Schneeverhältnissen.

Es kommen zur Austragung:

a) komb. Skihindernislauf (Laufstrecke 4—5 km, 200—300 m Höhendifferenz, Überwinden von natürlichen und künstlichen Hindernissen, HG-Werfen (HG 43, 20 m Distanz in Trichter von 3 m Durchmesser), Schießen (3 Schüsse in je 30 Sekunden, Einzelfeuer, Ziegelziele, 100 bis 150 m Distanz).

b) Patrouillenlauf gemäß Reglement der Armee (leichte Kategorie, 12—20 km Laufstrecke mit Schießen auf Ziegelziele, 400

bis 800 m Höhendifferenz). 4 Mann der gleichen Einheit, des gleichen Bat. oder Stabes bilden eine Patrouille. Die Zusammensetzung der Patrouille ist freigestellt.

c) Abfahrtslauf (ca. 1,5 km mit 300 m Höhendifferenz).

Startberechtigt sind sämtliche Mitglieder des SUOV sowie alle Angehörigen der Armee, des Festungswacht-, Grenzschutz- und der Polizeikorps, ferner für den Abfahrtslauf auch die Angehörigen des FHD.

Rangierung:

- Einzel- und Gruppenrangierung im komb. Hindernislauf (4 Mann bilden eine Gruppe, die bei der Anmeldung zu bezeichnen sind. Das schlechteste Resultat wird gestrichen).
- Gruppenrangierung im Patrouillenlauf:
 - a) Angehörige Inf.-Rgt. 21;
 - b) alle übrigen inkl. Angehörige des Inf.-Rgt. 21.
- Einzelrangierung im Abfahrtslauf (für die FHD wird eine besondere Rangliste erstellt).

